



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN - Drs. 7/6023

Der Landtag wolle beschließen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der LBO wie folgt zu ergänzen:

1. In Nummer 4 ist zu ergänzen: aus normalentflammbaren Baustoffen in den Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig.
2. In Nummer 5 sind im § 48 Stellplätze, die Absätze 2 und 3 zu streichen.
3. In Nummer 8 § 64 Absatz 2 c) ist in 5. zu ergänzen für die Gebäudeklassen 1 bis 3, sowie für Garagen und Garagenkomplexe bis 250 m².

Begründung

Zu 1.

Schwierig wird der Bau von hinterlüfteten Außenwandfassaden ab 7 m Höhe.

- Gebäudeklasse GK 1 bis 3 sind Gebäude geringer Höhe bis 7 Meter
Anforderungen an die Fassade mindestens nichtentflammbar
- Gebäudeklasse 4 und 5 mittlere Höhe bis 22 Meter
Anforderung an die Fassade mindestens schwerentflammbar

Zu 2.

§ 48 der LBO regelt den Umgang mit notwendigen Kraftfahrzeug- und Fahrradstellplätzen und Garagen. Die in Absatz 1 formulierte Errichtung von notwendigen Kraftfahrzeug- und Fahrradstellplätzen definiert deren Erfordernis. Es liegt in der Verantwortung des Initiators oder Bauherren diese Maßnahmen umzusetzen.

Die finanziellen Mittel bleiben für die Herstellung der Stellplätze in seiner eigenen Verantwortung.

(Ausgegeben am 07.05.2020)

Somit werden die finanziellen Mittel nicht in kommunale Kassen abgeführt, wo die Verwendung zulasten des Bauherrn erfolgt.

Zu 3.

§ 64 Absatz 2 c) ist in 5. für die Gebäudeklassen 1 bis 3, sowie für Garagen/Garagenanlagen bis 250 m² zu ergänzen. GK 3 sind sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m, welche statisch und konstruktiv keine Probleme darstellen.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender